

# RS Vwgh 1990/8/29 90/02/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.1990

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §43 Abs4;

StVO 1960 §51 Abs1;

StVO 1960 §54 Abs5 litb;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH 1990/05/15 90/02/0078 2

### Stammrechtssatz

Erlaubt eine Verordnung gemäß §43 Abs4 StVO die Einhaltung einer höheren als der nach § 20 Abs 2 StVO vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit, besteht keine Verpflichtung, entsprechend § 51 Abs 1 vierter Satz StVO die Länge der Strecke mit einer Zusatztafel gemäß § 54 Abs 5 lit b StVO anzugeben. Denn der Verkehrsteilnehmer muß sich auf eine solche Erlaubnis, anders als bei einer gegenüber der sonst zulässigen Höchstgeschwindigkeit verordneten Beschränkung unter dem Blickwinkel der Verkehrssicherheit nicht notwendigerweise einstellen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020026.X03

### Im RIS seit

12.06.2001

### Zuletzt aktualisiert am

18.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)